

Wegen der Beschaffung der Eingangsbesccheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt, kommen die im § 7 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§ 9.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirke die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer bei der Zoll- und Steuerdirection einzureichenden und sämtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§ 10.

Die Zoll- und Steuerdirection hat die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laues des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung überstiegen wird, unterbleibt deren Gewährung.

§ 11.

Vorstehende Bestimmungen treten vom 1. August dieses Jahres an in Kraft.

Hiernach haben sich Unsere Behörden und Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel begedruckt worden.

So geschehen Dresden, den 23. Juli 1867.

Johann.

Johann Paul Freiherr von Falkenstein.

Richard Freiherr von Friesen.

Dr. Robert Schneider.

Alfred von Fabrice.

Herrmann von Rostitz-Ballwitz.

